

Arbeitswelt 4.0

Arbeitswelten der Zukunft

Richtlinie
Salzburger
Wachstumsfonds
Stand: 1.1.2024



LAND
SALZBURG

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf sämtliche Geschlechtsformen in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung für bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden;
Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung, vertreten durch Mag. Astrid Mayr

Redaktion: Markus Bommer, BSc MSc | **Umschlag:** Landes-Medienzentrum

Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg | **Stand:** 01.01.2024

Südtiroler Platz 11 | Postfach 527 | 5010 Salzburg | Tel.: 0662 8042-3798

E-Mail: wirtschaftsfoerderung@salzburg.gv.at | www.salzburg.gv.at/arbeitswelten

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ziel der Förderungsaktion	4
2. Adressaten der Förderungsaktion.....	5
3. Förderbare Projekte und Kosten.....	5
4. Art und Ausmaß der Förderung	7
5. Antragstellung und Verfahren.....	8
6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung	8
7. Mehrfachförderungen.....	9
8. Verweis auf die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg	9
9. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion	10

1. Ziel der Förderungsaktion

1.1 Allgemeines

Ziel dieser Förderungsaktion ist es, die Unternehmen dazu zu motivieren, neue Trends und innovative Zukunftsthemen in der Arbeitswelt von morgen aufzugreifen, damit Salzburg als attraktiven Wirtschafts- und Arbeitsstandort abzusichern und seine Position als innovations- und wissensorientierter Wirtschaftsraum auszubauen.

Eine Reihe von gesellschaftlichen, ökologischen, digitalen und strukturellen Transformationsprozessen wird den Wirtschafts- und Arbeitsstandort Salzburg im nächsten Jahrzehnt massiv verändern, neue Strategien einfordern und Unternehmen zum Handeln auffordern.

Der demografische Wandel (Alterung, Binnenwanderung, zunehmende kulturelle Diversität) in der Bevölkerung hat weitreichende Auswirkungen auf die Arbeitsorganisation in den Unternehmen und die am Arbeitsmarkt verfügbaren Fachkräfte bzw den Fachkräftenachwuchs.

Die vielfältigen kulturellen und sozialen Hintergründe der Arbeitnehmer werden die Arbeitswelt und die Organisation in den Betrieben signifikant verändern. Ein gelungenes Diversitätsmanagement und der aktive Umgang mit neuen Arbeitsformen und -modellen bieten jedoch gerade für Salzburg eine Chance, attraktiv für junge kreative Köpfe und internationale Experten zu sein und diese für den Standort zu gewinnen.

Diese Förderungsaktion versteht sich daher auch als Ergänzung der Digitalisierungsoffensive des Landes Salzburg.

1.2 Förderung von Digitalisierung und lebenslangem Lernen

Ein zentrales Thema im Umgang mit den Veränderungen in der Arbeitswelt ist die Digitalisierung. Der fixe Arbeitsplatz und der Ort, an dem die Arbeit tatsächlich erbracht wird, werden durch neue Arbeitsformen zunehmend entkoppelt (Stichwort: Home-Office). Eine begrüßenswerte Entwicklung, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie tendenziell erleichtern wird. Auch und gerade für die bislang strukturell eher benachteiligten Landesteile bietet diese Entkoppelung - sowohl für Unternehmen, als auch für Arbeitnehmer - völlig neue Chancen. Zudem gilt es aber auch, sich durch aktives Veränderungsmanagement auf die kommenden immensen Herausforderungen in den betrieblichen Abläufen und den Ansprüchen an die Mitarbeiter einzustellen, wobei eine gut durchdachte Kommunikations- und Organisationsstruktur der wesentliche Erfolgsfaktor für eine durchgehende Umsetzung der Digitalisierung in den Unternehmen sein wird.

Ein ständiges, lebensbegleitendes Lernen und die damit einhergehenden persönlichen Weiterentwicklungen sind mit einer sich signifikant geänderten digitalen Arbeitsrealität untrennbar verbunden. Eine Entwicklung, die durch die digitalen Möglichkeiten des Lernens (Stichwort: EdTech, neue Formen des digitalunterstützten Lernens) erleichtert bzw überhaupt erst ermöglicht wird. Denn nicht nur die äußeren Arbeitsbedingungen, sondern auch die Anforderungen an die Qualifikationen und Kompetenzen der Arbeitnehmer sind von die-

sem Wandel tiefgreifend betroffen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Arbeitskräfte-nachfrage im Zuge der Digitalisierung zurückgehen wird - im Gegenteil - es werden neue Berufsbilder mit neuen Anforderungen an die Mitarbeiter entstehen, wobei sich insbesondere technische Fähigkeiten sowie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeiten zu Kernkompe-tenzen entwickeln werden.

2. Adressaten der Förderungsaktion

Förderungsempfänger sind Salzburger Klein- und Mittelunternehmen (KMU)¹ und Midcaps², die ihren Betriebsstandort in Salzburg haben und das Vorhaben am Standort bzw der Betriebsstätte im Bundesland Salzburg, entweder eigenständig oder im Unternehmenszusammenschluss, umsetzen. Bei Kooperationsprojekten muss mindestens ein Projektpartner ein kleines oder mittleres Salzburger Unternehmen sein.

5

3. Förderbare Projekte und Kosten

3.1 Förderbare Projekte

Im Mittelpunkt der Förderungsaktion steht die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen im Bereich „Arbeitswelt 4.0 - Arbeitswelten der Zukunft“ zu Themen wie: Neues Arbeiten, Digitalisierung, moderne Arbeitsformen und lebenslanges Lernen. Unternehmen sollen dabei unterstützt werden, ihre organisatorischen Prozesse und betrieblichen Strukturen neu zu gestalten und eine zukunftsorientierte Ausrichtung zu entwickeln. Diese Umgestaltung und Transformation von internen Arbeitsstrukturen benötigen Anpassungen in vielen Bereichen und erfordern eine Gesamtstrategie zur Implementierung der entsprechenden Maßnahmenpakete.

Die Projekte können daher insbesondere folgende Themenfelder umfassen:

a) Organisationsentwicklung

- Externe Beratung zu Change-Management Vorhaben - vor allem in Zusammenhang mit Digitalisierungsprozessen
- Einführung bzw Weiterentwicklung eines Unternehmensleitbildes
- Etablierung von inklusiven Kommunikationsprozessen
- Maßnahmen zur Teamentwicklung
- Förderung einer interkulturellen Unternehmenskultur

¹ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L 124 vom 20. Mai 2003).

² Salzburger MidCaps sind Unternehmen, die an ihrer Betriebsstätte in Salzburg, an der das Projekt durchgeführt wird, unter 250 Beschäftigte haben. Die Feststellung der Beschäftigtenzahl erfolgt nach den Kriterien der oa EU-Definition, Firmenverflechtungen werden nicht dazugezählt. Sollte das Unternehmen über mehrere Betriebsstätten in Salzburg verfügen, so wird jeweils nur diejenige gezählt, an der das Projekt umgesetzt wird.

b) Personalentwicklung

- Aus- und Weiterbildung im Bereich Persönlichkeitsentwicklung
- Coaching-Maßnahmen für Führungskräfte
- Schaffung von Karrierestrategien und Ausbildungsleitlinien
- Etablierung von Talent Management Prozessen
- Entwicklung von Leitlinien zu Fachkarrieren
- Entwicklung und Einführung von digitalen Lerntools - EdTech
- Maßnahmen zur Etablierung von Lehrlingsförderungsstrategien
- Entwicklung und Einführung von innovativen Rekrutierungsstrategien
- Entwicklung und Einführung von Employer Branding Strategien
- Maßnahmen zur Einführung von Qualifizierungsmodellen

c) Moderne Arbeitsformen

- Einführung von orts- und zeitunabhängige Arbeitsformen (Home-Office, Gleitzeit) und flexiblen Arbeitsmodellen (Sabbatical, Altersteilzeit)
- Einführung und Weiterentwicklung von neuen Arbeitsweisen und Arbeitsprozesse
- Erstellung und Etablierung von digitalen Arbeitsplattformen
- Erarbeitung und Umsetzung von Projekten zu alters- und altersgerechtem Arbeiten

Im Rahmen der Projekte sollen die Mitarbeiter bestmöglich in die Analyse und Entwicklung der Themenfelder miteinbezogen werden bzw ist eine umfassende Mitarbeiterpartizipation gewünscht.

Die externe Begleitung bei einer detaillierten Analyse der Ausgangssituation im Unternehmen, bei der Erarbeitung und Umsetzung eines konkreten Projektes ist förderbar. Die Unternehmen können die Berater, die sie beiziehen möchten, frei wählen. Die Berater haben ihre fachliche Kompetenz und ihre Erfahrungen im jeweiligen Bereich glaubhaft zu machen.

Die Umsetzung des zur Förderung beantragten Projektes soll grundsätzlich nicht länger als 18 Monate dauern.

Projekte, deren Durchführung vor Einreichung des Förderungsantrages bereits in Auftrag gegeben wurde (betrifft auch Bestellungen), können nicht gefördert werden. Davon ausgenommen und förderfähig sind Kosten für die externe Begleitung bei einer detaillierten Analyse der Ausgangssituation im Unternehmen und der Erarbeitung eines konkreten Projektes, die vor Einreichung des Förderungsantrages entstanden sind (Erstbeurteilungsantrag).

3.2 Förderbare Kosten

a) Zukauf externer Dienstleistungen

Kosten für externe Dienstleistungen wie Beratungsleistungen bzw Aus- und Weiterbildung der Unternehmer und Mitarbeiter, wobei der förderfähige Tagessatz mit maximal 1.200,- Euro netto (inkl aller Reise-, Neben- und sonstigen Kosten) limitiert ist.

b) Kosten für die unternehmensinterne Projektleitung

Kosten für qualifiziertes Personal einschließlich Unternehmerlohn im antragstellenden Unternehmen, soweit dieses für das Projekt in der Umsetzung tätig und von Relevanz ist, zu einem pauschalen Stundensatz von maximal 40,- Euro inkl aller Nebenkosten (max bis zu 50 % der in dieser Förderaktion förderbaren Gesamtkosten). Die Prüfung erfolgt anhand von Stundenlisten und kurzer, aussagekräftiger Stundenbeschreibungen in Stichworten.

c) Projektbezogene Investitionen

Investive Kosten wie etwa die Anschaffung von Geräten oder die Adaptierung von Räumlichkeiten lediglich in Ausnahmefällen, wenn es die Besonderheit des Projektes erfordert (zB Testarbeitsplatz, Ausstattung für Prototypen). Förderbar sind im Zusammenhang mit EdTech entsprechende Lizenzen für den Projektzeitraum.

7

3.3 Nicht förderbare Kosten

Folgende Kosten sind grundsätzlich nicht förderfähig:

- Sachkosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen,
- Leasingfinanzierungen, Mietkauf,
- Instandhaltungsmaßnahmen an Geräten, Einrichtungen und Gebäuden,
- Ankauf von Grundstücken und Ankauf bzw Errichtung von Gebäuden,
- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Kosten, die aus Maßnahmen zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Mindeststandards erwachsen,
- Personalkosten der Zielgruppe einer Maßnahme (zB Personalkosten der Teilnehmer eines aus dieser Förderungsaktion geförderten Kurses für die Dauer der Kursteilnahme),
- Fachspezifische Ausbildungskosten, interne Fach-Schulungen (Workshops) und Berufsausbildungen; förderbar ist jedoch die Entwicklung bzw Einführung von Qualifizierungsmodellen bzw neuen Aus- und Weiterbildungsformaten.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung eines Vorhabens im Rahmen dieser Förderungsaktion erfolgt durch die Gewährung eines Zuschusses.

Die Förderung beträgt 40 % der förderbaren Kosten. Der Zuschuss pro Vorhaben ist mit 25.000,- Euro pro Unternehmen begrenzt, bei Unternehmenskooperationen ist ein maximaler Gesamtzuschuss von 50.000,- Euro möglich (davon max 25.000,- Euro pro Unternehmen).

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz können Vorhaben im Rahmen der gegenständlichen Förderungsaktion nicht gefördert werden, deren förderbare Kosten den Betrag von 5.000,- netto unterschreiten.

5. Antragstellung und Verfahren

Der Förderungsantrag ist vor Beginn der Projektumsetzung bei der Förderungsstelle einzureichen. Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Landes Salzburg, Wirtschaftsförderung, unter der Adresse www.salzburg.gv.at/arbeitswelten zu finden. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt bzw außer Evidenz genommen, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderungsstelle angegebenen Frist beigebracht werden. Ein Vorhaben kann nur bei Nachweisbarkeit seiner Finanzierbarkeit, Einhaltung der beihilfenrechtlichen Bestimmungen sowie ausreichender budgetärer Mittel gefördert werden.

8

Über den Förderungsantrag entscheidet die Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung, in ihrer Funktion als Geschäftsführung des Salzburger Wachstumsfonds gemäß § 8 Abs 2 des Gesetzes über die Errichtung des Salzburger Wachstumsfonds und einer entsprechenden Ermächtigung durch die Kommission des Salzburger Wachstumsfonds. Zur Prüfung des Förderungsantrages können auch der Verschwiegenheit unterliegende Experten bzw andere Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung beigezogen werden. Die Gewährung einer Förderung orientiert sich am Beitrag des Projektes zu den oben angeführten Zielen der Förderungsaktion.

Eine allfällige Förderung erfolgt auf Basis einer Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Salzburger Wachstumsfonds und dem Förderungswerber abgeschlossen wird. Diese Förderungsvereinbarung legt ua die Art und Höhe der Förderung, den Auszahlungsmodus, beiderseitige Rechte und Pflichten sowie sonstige Bedingungen fest. Das Förderungsangebot kann zurückgezogen werden, wenn die Gegenzeichnung und Retournierung der Förderungsvereinbarung durch den Förderungswerber nicht innerhalb einer allenfalls von der Förderungsstelle gesetzten (Nach-)Frist erfolgt.

Im Falle einer Antragsablehnung erhält der Förderungswerber ein entsprechendes Ablehnungsschreiben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Voraussetzung für die Auszahlung der zugesagten Förderungsmittel ist die Durchführung des in der Förderungsvereinbarung beschriebenen Vorhabens und die Erfüllung der dort festgelegten Bedingungen. Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind ein vom Förderungsnehmer unterzeichneter Verwendungsnachweis über die angefallenen Projektkosten inkl Rechnungen, Zahlungsbelege bzw Bankkontoauszüge sowie allenfalls weitere in der Förderungsvereinbarung festgelegte Unterlagen bzw Beratungsberichte/Informationen vorzulegen.

Für den Verwendungsnachweis sind die von der Förderungsstelle bereit gestellten Vorlagen zu verwenden, welche unter der Internetadresse www.salzburg.gv.at/arbeitswelten heruntergeladen werden können.

Werden die förderungsfähigen Gesamtprojektkosten gegenüber dem in der Förderungsvereinbarung festgelegten Umfang unterschritten, wird die Förderung aliquot verringert.

Der Verwendungsnachweis sowie allenfalls weitere Unterlagen sind binnen drei Monaten nach Projektabschluss unaufgefordert vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage kann die Förderungsstelle von der Förderungsvereinbarung zurücktreten.

7. Mehrfachförderungen

Mehrfachförderungen (dh die Kumulierung zweier oder mehrerer beihilferechtlicher Zuschussförderungen) des im Rahmen dieser Förderungsaktion eingereichten Projektes bzw der diesbezüglichen Kosten sind ausgeschlossen.

Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsstellen, die dasselbe Projekt (bzw Teile davon) betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen der Förderungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Falls ein über die gegenständliche Förderungsaktion gefördertes Projekt auch andere öffentliche Beihilfen erhält, sind diese bei der Ermittlung der gemäß europäischem Beihilfenrecht maximal möglichen Förderungsintensität einzubeziehen.

Vor Abschluss einer Förderungsvereinbarung für eine De-minimis-Förderung muss gegebenenfalls nach Aufforderung der Förderstelle hin und insbesondere im Falle von Salzburger Midcaps ergänzend zu den entsprechenden Angaben im Förderungsantrag eine unterzeichnete Erklärung über die gesamten im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren (Steuerjahren) erhaltenen De-minimis-Förderungen gemäß sog De-minimis-Verordnung (siehe Punkt 9. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion) vorgelegt werden.

8. Verweis auf die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg

Für nachfolgend genannte Punkten gelten die Bestimmungen der allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg, abrufbar unter:

https://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Documents/AllgemeineFoerderrichtlinien.pdf

- Pflichten der Förderungsnehmer/innen (Punkt 10.)
- Einstellung und Rückzahlung der Förderung (Punkt 13.)
- Allgemeines zum Datenschutz (Punkt 16.)
- Weitergabe von personenbezogenen Daten (Punkt 17.)
- Transparenzdatenbank (Punkt 18.)

9. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion

Die Förderungen aus dieser Förderungsaktion werden als **De-minimis-Beihilfen** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>), in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.

10

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen³ gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von 3 Jahren den Betrag (Barwert der Förderungen) von € 300.000,- nicht übersteigen. Der 3-Jahres-Zeitraum ist rollierend, d.h. bei jeder Neugewährung einer De-minimis-Beihilfe ist der Gesamtbetrag der in den vergangenen 3 Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen heranzuziehen. Als Gewährungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird. Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche De-minimis-Beihilfen, die in den vergangenen 3 Jahren gewährt wurden, gegenüber der Förderungsstelle offenzulegen.

Die Förderungsfälle werden nach Maßgabe der Richtlinien behandelt, wie sie im Zeitpunkt der Einbringung des Förderungsansuchens (Einlangen in der Förderungsstelle) in Kraft standen. Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Diese Förderungsrichtlinie tritt am 1.1.2024 in Kraft und wird mit Ablauf des 31.12.2025 bzw mit Ausschöpfung des (jährlichen) Förderbudgets beendet. Später eingehende Förderungsanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

³ Zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ siehe die Definition gemäß Art 2 Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>).



**LAND
SALZBURG**
